

Information

Februar 2018

Merkblatt über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau:

1. Verrotten: Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen dort verrottet werden, zum Beispiel durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren. Eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke muss ausgeschlossen werden.
2. Verbrennen:
 - Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau dürfen verbrannt werden, wenn die strohigen Abfälle nicht eingearbeitet werden können oder im Boden nicht genügend verrotten können und der Boden dadurch nachteilig verändert würde. Arbeitersparnis allein ist KEIN Grund für die Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbrennungsverbot. Das Verbrennen strohiger Abfälle müssen Sie mindestens sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung bei der Gemeinde anzeigen. Die Gemeinde überprüft den Antrag und leitet ihn unverzüglich an das Landratsamt weiter. Sind die Voraussetzungen für das Verbrennen nicht gegeben, kann das Landratsamt dies untersagen.
 - Sonstige landwirtschaftliche Pflanzenabfälle: Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle (z.B. Spargelkraut) aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstigen Sonderkulturen insbesondere aus dem Hopfenanbau dürfen verbrannt werden, soweit sie bei der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Sabine Rupprecht
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 3 63
Fax: (0 82 61) 9 95 - 1 03 63
E-Mail: sabine.rupprecht@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

- Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden. Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (z.B. Silofolien, Abdeckplanen) nicht mitverbrannt werden.

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft und aus sonstigen Bereichen (Haus- und Kleingärten, Parkanlagen – unabhängig von der Größe, Verkehrswege, Wasserkraftanlagen und Gewässer)

Pflanzliche Abfälle, die in Gärten, in Parkanlagen, beim Forst und Almbetrieb sowie beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern anfallen, sowie angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren, dürfen dort wo sie angefallen sind verrottet werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Sie dürfen - dort wo sie angefallen sind - auch verbrannt werden.

Abfälle aus der Forst und Almwirtschaft dürfen nur verbrannt werden, soweit forst- oder almwirtschaftliche Gründe dies erfordern und ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden ist.

Bei jedem Verbrennen ist zu beachten:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der Bebauung an Werktagen (Montag bis Samstag) ganztägig von 6 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
2. Verhindern Sie Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus. Hierzu sind mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a. 300 Meter zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - b. 300 Meter zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
 - c. 100 Meter zu sonstigen Gebäuden
 - d. 100 Meter zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - e. 100 Meter zu Waldrändern
 - f. 75 Meter zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der unten genannten Wege
 - g. 25 Meter zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - h. 10 Meter zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
3. Überwachen Sie das Feuer ständig. Löschen Sie es so, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
4. Stellen Sie zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt sicher, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

→ Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

→ Weitere Informationen entnehmen Sie auch der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfallverordnung – PflAbfV). Dieses Merkblatt finden Sie auch unter: www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/abfallentsorgung/was-entsorge-ich-wo/gartenabfaelle